

ausnahmsweise Verfügungsrrecht des Staates über das Eigenthum seiner Bürger. Sie selbst (auf der Rechten) erkennen an, daß bei solchen ausnahmsweisen Wegnahmen nur das Wohl des Allgemeinen entscheidend ist und daß bei der Expropriation eine volle Entschädigung geleistet werden muß. Überlegen Sie wohl, ob Sie hier nicht, indem Sie den Schriftsteller so in seinem Rechte fürzen und sein Eigenthum negiren, vor einem jus eminens des Volkes stehen, und ein solches aufrichten wollen, indem Sie so leichtfertig von dem Eigenthum der Schriftsteller reden, das nur deshalb nicht gelten soll, weil man dem Volke billige Bücher zu verschaffen bestrebt ist. Wir wollen und beanspruchen selbst kein ewiges Eigenthum, wir wollen uns dieses aber auch nicht weiter fürzen lassen, als es bis jetzt geschehen. Wir leiden das und geben uns zufrieden, weil wir wissen, daß wir bei der Frist von dreißig Jahren nicht eben großen Schaden erleiden. Ich habe in meinem Ihnen zugesandten flüchtigen Blatt nachgewiesen, woher die dreißigjährige Frist entstanden ist, nämlich daher, daß die Formen der Ideen, die Bücher und Kunstwerke, nach dreißig Jahren veralten und meistens wertlos werden. Weil man also dem Schriftsteller nach dreißig Jahren am wenigsten nimmt, darum sind dreißig Jahre festgestellt und nicht darum, weil sein Eigenthum dem Volke gehört, oder dieses Eigenthum zur Beglückung des Volkes wegdecerirt werden muß.

Noch eins, meine Herren, und dann will ich schließen: in einer Sache, die so neu und so unbekannt ist, über die seit Jahren die Meinungen so sehr getheilt sind, die erst durch den Abgeordneten Dr. Braun neu auf die Tagesordnung gekommen ist und natürlich mit einer wahren Leidenschaft beantwortet werden mußte aus den guten Gründen, weil durch ihn ein schwerer Eingriff in das Privat-Eigenthum provocirt wurde, was sich Niemand gutwillig gefallen läßt: in einer solchen Sache sollte denn doch das Hohe Haus vorsichtig sein und nicht ändern an dem, was einmal besteht. Sie thun, meine Herren, dann wenigstens kein Unrecht; ändern Sie aber, so thun Sie es entschieden.

**Präsident:** Der Bundescommisar Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundescommisarius Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Meine Herren, ich will Ihre Aufmerksamkeit nicht lange in Anspruch nehmen. Nach den bedeutenden Reden, die wir heute gehört haben, will ich lediglich die Stellung der Bundes-Regierungen und die meinige, den einzelnen Amendements gegenüber zum Ausdruck bringen, damit die Herren wissen, was diesseits für Wünsche in dieser Beziehung gezeigt werden.

Es liegt vor das Amendement Braun: den ganzen Gesetzentwurf in eine Commission von 35 Mitgliedern zu verweisen. Ich glaube, mich über dieses Amendement jeder Anerkennung enthalten zu können. Ich glaube der Stimmung des Hohen Hauses über diesen Punkt völlig sicher zu sein.

Es liegt dann vor das Amendement des Herrn Abgeordneten von Zehmen: die §§. 1., 3., und 8. hier zu berathen, demnächst aber die Sache in die Commission zu verweisen. Ich meines Theils würde gegen diesen Antrag durchaus nichts zu erinnern haben. Es ist ja selbstverständlich, daß wir das ganze Gesetz von 74 Paragraphen hier nicht werden durchberathen können; wenn eine Commission gebildet wird, die, wie der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig bereits hervorgehoben hat, mit Eifer an die Sache herangeht, so wird meines Erachtens es durchaus nicht schwer werden, dieses Gesetz noch in dieser Session zu Stande zu bringen. Ich würde also mit diesem Amendement durchaus einverstanden sein.

Was den Antrag Wehrenpfennig betrifft: die §§. 1. und 3. auch in die Commission zu verweisen, so muß ich gestehen, ich halte dies redactionell schon nicht für möglich; wir kämen sonst dahin, einen Besluß zu fassen im §. 8.: das Recht des Autors wird während seiner Lebensdauer und auf 30 Jahre nach seinem Tode geschützt, während der §. 1. das Recht des Autors überhaupt erst feststellt. Dieser §. 1. würde also in der Luft schwelen; ich glaube, schon dies steht dem Antrag entgegen. Materiell ist die Sache nicht erheblich und ich möchte daher meines Theils bitten, daß wir die §§. 1. und 3. gleich mitnehmen.

Was die Fassung der Paragraphen betrifft, so bin ich bei §. 1. völlig einverstanden mit der Fassung, die in den Anträgen des Abgeordneten Stephani steht. Es unterscheidet sich die Fassung von der Regierungsvorlage durch das Wegfallen der Worte „ganz oder theilweise“. Die Worte können wegfallen, weil sie in einem späteren Paragraphen stehen. Der §. 3. unterscheidet sich in der Fassung des Herrn Abgeordneten Stephani von der Regierungsvorlage auch nur redactionell und ich würde auch mit diesem Antrage einverstanden sein.

Zu §. 8., dem Cardinalpunkt, liegen vor, außer der Regierungsvorlage, die beiden Amendements der Herren Dr. Bähr und Düncker auf Einführung der 40jährigen Frist und das Amendement Wehrenpfennig auf Einführung eventuell der 20jährigen Frist. Ich würde bei diesem Punkte wirklich glauben, Ihre Geduld zu ermüden, wenn ich noch einmal alle die Gründe recapituliren wollte, die für die Regierungsvorlage vorgebracht sind. Ich kann mich meinerseits vollständig den Ausführungen des Herrn Dr. Wehrenpfennig anschließen; sie sind meines Erachtens so überzeugend, daß ich glaube, der Stimmung des Hohen Hauses sicher zu sein, wenn ich bitte,

die Regierungsvorlage bei diesem Punkt anzunehmen. Von allen anderen Punkten abgesehen, ist für mich das Entscheidende die Einheit der deutschen Gesetzgebung. Wir haben mit der 30jährigen Frist nichts Neues schaffen wollen, die 30jährige Frist ist vielmehr eine mühsam und schwer erlaufte einheitliche deutsche Gesetzgebung, und diese einheitliche Gesetzgebung lassen Sie uns nicht aufgeben für etwas, was wir nachher im Erfolg zu übersehen nicht im Stande sind.

(Sehr richtig.)

Ich räume Ihnen ja ein, wenn wir hier *tabula rasa* hätten, wenn wir heute die deutsche Nachdrucksgezeggebung überhaupt ins Leben rießen, dann könnte man streiten, ob das englische System, ob die 30jährige Frist, ob die 20jährige Frist das Richtige ist. Aber, meine Herren, darum handelt es sich nicht. Es handelt sich — ich wiederhole es — darum, ob wir die Gemeinschaft der deutschen Gesetzgebung mit Österreich und Süddeutschland aufrecht erhalten wollen, oder ob wir sie für etwas Ungewisses dahin geben wollen.

Meine Herren, ich glaube, das gehört zu den nationalen Aufgaben des Hohen Reichstages, überall, wo eine solche Gemeinsamkeit des Bandes vorliegt, diese Gemeinsamkeit aufrecht zu erhalten, aber nicht, diese Gemeinsamkeit preiszugeben. Auf die praktischen Folgen, die eine solche Ausgebung des gemeinsam deutschen Rechts hervorrufen möchte, hat der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig bereits aufmerksam gemacht; ich will nur noch einen Punkt hervorheben. Der Herr Abgeordnete Düncker hat uns gesagt, die Süddeutschen würden nachfolgen. Ja, meine Herren, das weiß ich nicht — das weiß auch der Abgeordnete Düncker nicht; aber eins weiß ich, daß in dem Augenblicke, wo Sie die Frist von 30 Jahren ändern, Sie das gemeinsame Band aufheben, und auf Jahre lang aufheben. Ob es uns später gelingen wird, die Gemeinsamkeit wieder herzustellen, das wissen wir nicht. Ich bitte Sie mit Rücksicht darauf, lassen Sie uns das gemeinsame Band festhalten, und darum bitte ich Sie, acceptieren Sie die Fristbestimmung der Regierungsvorlage, die übrigens keineswegs vereinzelt dasicht, sondern die in Italien, Dänemark, Portugal und der Schweiz sich ebenfalls findet, die in Frankreich, wie schon erwähnt, noch weiter ausgedehnt ist und die in Russland auf 50 Jahre sich extendirt findet. Meine Herren, die Regierungsvorlage will ja den Schriftstellern keine größeren Rechte geben, als sie haben; Sie werden nur gebeten, nehmen Sie den Schriftstellern nichts, was sie seit 32 Jahren besitzen. — Die deutschen Schriftsteller haben zu einem großen Theile den Stuhm Deutschlands mit schaffen helfen; sie finden es wohl wert, daß Sie ihnen das, was sie mit dem Schweiße ihres Lebens erworben haben, nicht fürzen. Lassen Sie den Schriftstellern, ihren Wittwen und ihren Kindern das, was sie seit 32 Jahren besessen haben, und durch dessen Aufrechterhaltung Sie zugleich das nationale Bewußtsein Deutschlands stärken. Aus diesen Gründen, meine Herren, bitte ich Sie, unter Ablehnung des Antrages des Abgeordneten Wehrenpfennig, der ja seinen Antrag überhaupt nur eventuell gestellt hat, und des Antrages der Abgeordneten Dr. Bähr und Düncker, bei diesem Punkte die Regierungsvorlage pure anzunehmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Rochau hat das Wort.

Abgeordneter von Rochau: Meine Herren, nach dem was wir aus dem Munde des Herrn Bundescommisars gehört haben, bleiben mir nur wenige Worte übrig. Die Gesetzesvorlage, mit welcher wir es zu thun haben, ist uns angekündigt worden als eine Codification des bestehenden Rechtes. Die nächste Frage, die demnach an uns herantritt, ist die: wollen wir eine Codification des bestehenden Rechtes oder nicht. Und zweitens: ist die Codification der Vorlage in einer solchen Form und in einer solchen Composition erfolgt, daß wir sie annehmen können oder nicht? Meiner Meinung nach ist die Aufgabe, welche sich der Bundesrat bei dieser Vorlage gestellt hat, im Wesentlichen gelöst. Es mögen mannigfache Unebenheiten in der Ausführung oder in der Zusammenstellung der uns vorgelegten Bestimmungen sein; im Ganzen aber, glaube ich, werden wir der Literatur und dem Buchhandel einen Dienst erweisen, wenn wir durch die Annahme dieser Vorlage die bestehenden Rechtsungleichheiten in den verschiedenen Gesetzgebungsgebieten Deutschlands ausgleichen. Die entgegengesetzte Meinung hat sich von verschiedenen Seiten her sehr ausführlich, sehr nachdrücklich und zum Theil auch sehr scharfsinnig geltend gemacht. Zu meinem Erstaunen aber hat sich diese entgegengesetzte Meinung bisher lediglich an eine Frage gehalten, die ich für keine Frage gehalten haben würde, bis wir den Beweis des Gegenthels gehört haben, an die Frage nämlich der Schutzfrist. Meine Herren, mit welchen Gründen hat man die bisherigen Bestimmungen darüber angegriffen? Wo sind die Nachtheile, die man nachgewiesen hat, wo die Vortheile, welche eine Veränderung dieser Fristen mit sich bringen würde? Alle Welt ist mit diesen Fristen zufrieden, die Schriftsteller so gut wie die Verleger, und daß das Publicum darunter leidet, hat man wenigstens nicht wahrscheinlich zu machen gewußt.

Von manchen Seiten ist behauptet worden, wir werden wohlfeilere Bücher erhalten, wenn wir die Schutzfristen abkürzen; man hat exemplificirt auf Goethe und Schiller, die gar nicht hierher gehören, weil sie unter ganz exceptionellen Schutzfristen standen. Ich halte ihnen entgegen andere